

II-7401 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3705 1J

1989-05-09

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Hafner, Dr. Frizberg  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Mietzinsbeihilfe für Studenten

Gemäß § 107 Einkommensteuergesetz können auch Studenten Mietzinsbeihilfe beziehen. Die bisherige Verwaltungspraxis hat entsprechend der Gesetzeslage dazu geführt, daß Unterhaltsleistungen, die die Studenten von ihren Eltern beziehen, keine Einkünfte darstellen, die bei der Berechnung der Mietzinsbeihilfe heranzuziehen wären.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Werden auswärts studierende Kinder auch in Zukunft eine Mietzinsbeihilfe nach § 107 EStG beziehen können?
- 2) Wie viele Studenten in Graz bezogen in den Jahren 1981 und 1988 Mietzinsbeihilfe?
- 3) Welchen Jahres-Durchschnittsbetrag an Mietzinsbeihilfe bezogen die anspruchsberechtigten Studenten in Graz in den Jahren 1981 und 1988? Wieviel betrug in diesen Jahren die kleinste und größte Mietzinsbeihilfe?

- 2 -

- 4) Wie viele Bezieher von Mietzinsbeihilfe zählte die Finanz in den Jahren 1981 und 1988 in der Stadt Graz bzw. in der Steiermark?
- 5) Wie hoch war deren durchschnittliche Jahresmietzinsbeihilfe in den Jahren 1981 und 1988? Wieviel betrug in diesen Jahren die kleinste und größte Mietzinsbeihilfe?
- 6) Welche konkreten Änderungen haben Sie vor und bis wann ist mit einer Regierungsvorlage zu rechnen?